

Antwort

der Bundesregierung¹

**auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Mateo Delgado und der
Fraktion Bündnis Demokratie Europa.**

– Drucksache 09/21 –

Milliardenausgaben für Bundesgarde und Schutzraumprogramm

Vorbemerkung

Die Bundesregierung weist auf ein redaktionelles Versehen in ihrer Antwort auf die vorausgegangene Anfrage hin. Die dort verwendete Bezeichnung „Direktion Technischer Hilfsdienst“ beziehungsweise „Technischer Hilfsdienst/THW“ war unbeabsichtigt. Eine Auflösung oder Umbenennung des Technischen Hilfswerks war und ist nicht beabsichtigt.

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk – THW bleibt unter seiner bisherigen Bezeichnung und gesetzlichen Aufgaben bestehen. Es wird organisatorisch der Bundesgarde zugeordnet. Die Zuständigkeiten der Länder und Kommunen bleiben unberührt.

1. *Welche konkreten Maßnahmen / Projekte sollen aus dem für 2027 bis 2030 vorgesehenen Finanzrahmen von bis zu 24 Milliarden für das Schutzraumprogramm finanziert werden?*

Finanziert werden insbesondere die Reaktivierung und Modernisierung geeigneter bestehender Schutzanlagen, die Umrüstung geeigneter Bauwerke, erforderliche Neubauten sowie die hierfür notwendige technische Ausstattung, etwa Lüftungs- und Filtertechnik, Notstromversorgung, Wasser-

¹ Die Anfrage wurde durch das Bundesministerium des Innern und für Heimatschutz beantwortet.

und Sanitärversorgung sowie Krisenkommunikation. Die Auswahl der Einzelprojekte richtet sich nach Schutzlücken, technischer Eignung und Wirtschaftlichkeit.

2. *Handelt es sich bei den bis zu 24 Milliarden EUR für das Schutzraumprogramm und dem für den zehnjährigen Aufbau der Bundesgarde vorgesehenen Investitionsrahmen von 25,4 Milliarden EUR um vollständig getrennte Finanzrahmen, und in welchem Umfang bestehen Überschneidungen?*

Ja. Es handelt sich um grundsätzlich getrennte Planungsrahmen. Die bis zu 24 Milliarden Euro dienen der Schutzrauminfrastruktur, der Investitionsrahmen von rund 25,4 Milliarden Euro dem zehnjährigen Aufbau der Bundesgarde. Funktionale Schnittstellen sind möglich; eine doppelte Finanzierung derselben Investition ist nicht vorgesehen.

3. *Wie hoch schätzt die Bundesregierung den dauerhaften jährlichen Finanzbedarf für den Betrieb der nach 2030 geschaffenen und ertüchtigten Schutzraumkapazitäten ein?*

Eine belastbare Gesamtsumme kann derzeit noch nicht angegeben werden. Sie hängt insbesondere von Zahl, Größe, technischem Standard und Betriebsmodell der bis 2030 tatsächlich geschaffenen oder ertüchtigten Schutzräume ab.

4. *Stimmt die Bundesregierung der Prognose zu, dass bei 100.000 Reservist*innen bei einem anzunehmenden Tagesverdienst von 230 EUR für die Übungen ein Verdienstausschlag von rund 315 Millionen EUR entstehen würde?*

Nein. 100.000 Reservekräfte bei 230 Euro Verdienstausschlag entsprechen rechnerisch 23 Millionen Euro je Übungstag; bei 14 Tagen wären es 322 Millionen Euro. Die tatsächlichen Ausgaben hängen jedoch von der Zahl der tatsächlich Herangezogenen, der Zahl der Übungstage und dem individuellen Verdienstausschlag ab. Die genannte Summe ist daher keine belastbare Kostenprognose.

5. *Auf welche konkreten verfassungsrechtlichen Kompetenztitel stützt die Bundesregierung die einzelnen Aufgaben der Bundesgarde, insbesondere soweit diese über den klassischen Zivilschutz hinaus die Unterstützung bei Naturkatastrophen, die Logistik oder den allgemeinen Bevölkerungsschutz betreffen?*

Der zivilschutzbezogene Kern stützt sich auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Die Unterstützung der Länder bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen erfolgt insbesondere im Rahmen des Artikels 35 des Grundgesetzes. Der allgemeine Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr bleiben grundsätzlich Sache der Länder. Logistik ist kein eigener Kompetenztitel, sondern dient der jeweiligen zulässigen Aufgabe. Für die statusrechtliche Ausgestaltung von Bundesgardedienst und Reserve ist ergänzend Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes maßgeblich.

6. *Wie begründet die Bundesregierung die Errichtung einer Bundesgarde mit eigenem Verwaltungsunterbau mit Blick auf gerade Artikel 87 Absatz 3 GrundG, insbesondere hinsichtlich des dort vorausgesetzten „dringenden Bedarfs“?*

Für den zivilschutzbezogenen Verwaltungsunterbau ist insbesondere Artikel 87b Absatz 2 des Grundgesetzes maßgeblich. Er erlaubt für Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, eine bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau; das Gesetz bedarf insoweit der Zustimmung des Bundesrates. Auf das Merkmal des „dringenden Bedarfs“ aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes kommt es für diesen Organisationskern daher nicht entscheidend an.

7. *Auf welcher konkreten verfassungsrechtlichen Grundlage soll die sechsjährige Reservebildung nach Abschluss des freiwilligen Bundesgardedienstes beruhen?*

Die Kompetenz folgt insbesondere aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und ergänzend Nummer 8 des Grundgesetzes. Die Reservebindung entsteht nicht kraft einer allgemeinen Dienstpflicht, sondern nur aufgrund einer gesonderten, ausdrücklichen und schriftlichen freiwilligen Zustimmung. Artikel 12a des Grundgesetzes ist nicht die Rechtsgrundlage dieses Modells.

8. *Welche rechtlichen Folgen hat es für eine Person, die nach Abschluss des freiwilligen Dienstes die weitere Teilnahme an Übungen oder einem angeordneten Einsatz verweigert und auf welcher verfassungsrechtlichen Rechtsgrundlage beruhen diese Folgen dann?*

Liegt ein Befreiungs- oder Härtefallgrund vor, erfolgt keine Heranziehung beziehungsweise sie wird aufgehoben oder verschoben. Bei schuldhafter Nichtbefolgung einer rechtmäßigen Heranziehung kommen statusrechtliche Folgen bis zur Entlassung aus der Reserve in Betracht. Eine strafrechtliche oder bußgeldrechtliche Sanktion sowie die Durchsetzung der persönlichen Dienstleistung durch unmittelbaren Zwang sind nicht vorgesehen. Gegen eine Heranziehung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

9. *Hat die Bundesregierung geprüft, ob die vorgesehene Reservebindung an den Voraussetzungen des Artikels 12a GrundG zu messen ist und zu welchem Ergebnis ist diese Prüfung gelangt?*

Ja. Die Anforderungen der Artikel 12 und 12a des Grundgesetzes wurden berücksichtigt. Artikel 12a ist nicht die Rechtsgrundlage der vorgesehenen Reservebindung, weil diese nur aufgrund einer freiwilligen und gesonderten Verpflichtung entsteht. Eine allgemeine Zivilschutzdienstpflicht ist nicht vorgesehen.

10. *Wie soll verhindert werden, dass die Gewinnung von bis zu 100.000 ehrenamtlichen Reservist*innen insbesondere bei Feuerwehren und Hilfsorganisationen zu Mitgliedereinbußen führen?*

Durch die Vermeidung von Doppelverplanungen. Personen, die insbesondere bei Feuerwehren, Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen, im Gesundheitswesen oder in kritischen Infrastrukturen benötigt werden, sollen nicht herangezogen werden, wenn dadurch dort eine wesentliche Fähigkeitslücke entstünde. Das THW bleibt mit seinem Ehrenamt unverändert bestehen; die Personalgewinnung der Bundesgarde soll zudem auch Personen erreichen, die bislang keiner Einsatzorganisation angehören.

11. *Ist die Umbenennung von Technisches Hilfswerk (THW) zu Direktion Technischer Hilfsdienst/THW beabsichtigt?*

Nein. Die entsprechende Bezeichnung in der früheren Antwort beruhte auf einem redaktionellen Versehen. Eine Auflösung oder Umbenennung des Technischen Hilfswerks war und ist nicht beabsichtigt. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk – THW bleibt unter ihrer bisherigen Bezeichnung bestehen und wird lediglich organisatorisch der Bundesgarde zugeordnet.